



Beteiligungsgesellschaft LTS: Interessen der Versicherten wurden gefährdet

Bern, 7.04.03. Die Untersuchungen des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) bei der Rentenanstalt/Swiss Life (RA/SL) sind abgeschlossen. Sie betreffen die Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaft Long Term Strategy AG (LTS) sowie die Buchungsfehler der RA/SL. Die wesentlichen Erkenntnisse: Die Handhabung der finanziellen Transaktionen der LTS AG stellte eine Gefährdung der Versicherteninteressen dar, und die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der LTS war ungenügend.

LTS-Aktivitäten: Ungenügende Kontrolle durch Rentenanstalt

Die LTS AG war eine Beteiligungsgesellschaft für die obersten Rentenanstalt-Kader. Das Konzept, wonach Dritte am Anlageerfolg der Rentenanstalt teilhaben sollten, ist zwar grundsätzlich rechtskonform. Weil aber die Gefahr eines Interessenkonflikts bestand, plante die RA/SL die nötigen Vorkehrungen für eine dauernde Kontrolle der Investitionstätigkeit. Die Untersuchungen haben vor allem zwei Mängel offengelegt:

- Zum einen wurden diese Vorkehrungen letztlich nicht oder nur in ungenügendem Mass umgesetzt. Das Verhalten einzelner Mitglieder der Konzernleitung und des Verwaltungsratsausschusses der Rentenanstalt bot während der Geschäftstätigkeit der LTS nicht die notwendige Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne der Aufsichtsgesetzgebung.
- Zum anderen stellte die effektive Handhabung der finanziellen Transaktionen eine starke Gefährdung und eine Schädigung der Versicherteninteressen dar. Dies, indem sich die Beteiligten durch die Vereinbarung nicht marktgerechter Konditionen Vorteile zu Lasten der

RA/SL verschafft haben – etwa den Erwerb von LTS-Aktien zum Nominalwert oder die Gewährung von Krediten an die LTS zu nicht marktüblichen Zinsen. Glückliche Umstände haben indessen bewirkt, dass die Geschäftstätigkeit der LTS nicht zu einem grösseren Schaden für die Versicherten geführt hat.

Das BPV hat daher verfügt, dass die Personen, welche ihrer Überwachungspflicht gegenüber der LTS nicht nachgekommen waren, an der Generalversammlung der RA/SL vom 27. Mai 2003 eine allfällige Wiederwahl nicht annehmen dürfen. Ferner hat das BPV verfügt, dass die Rentenanstalt die Gelder im Umfang der Schädigung zurückfordert. Die Rentenanstalt wird daher verpflichtet, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel die unrechtmässig erlangten finanziellen Vorteile zurückzufordern.

Die Buchungsfehler: Administrative Mängel

Die Untersuchungen haben ergeben, dass hinter den zweifachen Buchungsfehlern keinerlei Absicht oder Vertuschungsversuch zu sehen ist. Dennoch zeigt sich darin eine deutliche Vernachlässigung administrativer und technischer Aspekte während mehreren Jahren. Die RA/SL hat diese Schwäche vor einem Jahr selber erkannt und ist bemüht, sie zu korrigieren. Um dies zu garantieren und zu beschleunigen, wird das BPV unter Beizug externer Spezialisten eine vertiefte Analyse der Situation vornehmen und spezielle Auflagen anordnen.

Weitere Auskünfte:

Infodienst BPV, Tel. 031 / 325 01 65

Die Mitglieder des finanztechnischen Teams (Firma Ecofin), stehen nach der Pressekonferenz zwischen 12 und 13 Uhr für finanztechnische Fragen telefonisch zur Verfügung, Tel. 043/499 31 36